

REGIERUNGS- UND VEREINIGUNGSKRIMINALITÄT

Bilanz nach zehn Jahren Wiedervereinigung

• Heinz Jankowiak

In der öffentlichen Wahrnehmung verknüpft sich die Aufarbeitung von DDR-Unrecht vorwiegend mit Mauerschützenprozessen und Verfahren gegen Spitzenfunktionäre wie Honecker, Mielke oder Krenz. Das verstellt den Blick auf die vielen leichten bis mittelschweren Straftaten, die durch die Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) seit 1994 bearbeitet wurden und die nun, zehn Jahre nach der Wiedervereinigung, verjähren. Zeit für eine Bilanz, was die strafrechtliche Aufarbeitung von Regierungs- und Wirtschaftskriminalität leisten kann und wo ihre Grenzen liegen. Als ehemaliger Leiter der ZERV blickt Heinz Jankowiak kritisch, aber auch zufrieden zurück.

Nach der friedlichen Vereinigung am 3.10.1990 stand die Bundesrepublik ein zweites Mal innerhalb dieses Jahrhunderts vor der Aufgabe, die Hinterlassenschaft eines totalitären Regimes aufzuarbeiten. Die historischen, politischen, gesellschaftlichen, moralischen und vor allem die wirtschaftlichen und juristischen Komponenten dieses Auftrages wurden und werden intensiv und vielfach kontrovers diskutiert. Dabei wird die strafrechtliche und polizeiliche Komponente als ein herausragender Teil der Aufarbeitung der Vergangenheit betrachtet. Er ergibt sich aus der mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Ratifizierung des Einigungsvertrages¹ durch die erste frei gewählte Volkskammer der DDR und den Deutschen Bundestag.

Die Entwicklung einer Strategie zur Erfüllung dieser Aufgabe – mit der erklärten Absicht, die Fehler bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit nicht zu wiederholen – war geprägt von nicht sehr ermunternden Erkenntnissen. Die Umwandlung einer sozialistischen Diktatur in eine rechtsstaatliche Demokratie sowie der damit einhergehende Untergang der zentral gelenkten Planwirtschaft mit dem Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft vollzogen sich in überstürzten Zeitabläufen. Diese radikale Systemtransformation im Ostteil des Landes war ein vielfach unregelt ablaufender Prozess und bot den Wirtschaftskriminellen alle Möglichkeiten,

bestehende Lücken in Gesetzen, in sich erst strukturierenden Verwaltungsapparaten und in personell völlig unterbesetzten Kontroll- und Sanktionsinstanzen auszunutzen und kriminelle Gewinne in bis dahin unvorstellbarer Größe zu erzielen. Dabei wurden Kriminalitätsphänomene offenbar, die bisher auch juristisch nicht bearbeitet waren (Straftaten durch Staatsorgane der DDR, Währungsumstellungsbetrug, Transferubelbetrug² u.a.) und daher eine personal- und zeitintensive Bearbeitung erwarten ließen.

Planungen für eine deutsche Wiedervereinigung und entsprechende Vorbereitungen auf eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion hatte es nicht gegeben. Demzufolge standen auch die Strafverfolgungsbehörden bei der Inangriffnahme der beiden großen Kriminalitätsfelder »Regierungs- und Funktionskriminalität« und »Vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität« inhaltlich und organisatorisch völlig unvorbereitet vor einer neuen Aufgabe noch unerschätzbaren Ausmaßes.

Organisation der ZERV

In einem langwierigen Entscheidungsprozess auf politischer Ebene wurde entschieden, daß die Bearbeitung der Taten in der DDR und im Zusammenhang mit dem Vereinigungsgeschehen nicht in Bundeszuständigkeit übernommen

wird, daß wegen der in der zentralistischen DDR überwiegend in Ost-Berlin liegenden Verantwortung für das DDR-Unrecht nach dem Tatortprinzip unserer Strafprozessordnung das Land Berlin zuständig sein soll, und daß der Bund und die Länder das Land Berlin bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen haben.³

Bei der Justiz wurde eine »Arbeitsgruppe Regierungskriminalität« beim Kammergericht gebildet, die später zur Generalstaatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin ausgebaut wurde, alleine zuständig für die Regierungs- und Vereinigungskriminalität. Für die polizeilichen Ermittlungen schlossen Bund und Länder erst 1993 Abkommen über die »Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen«. Diese Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) wurde organisatorischer Bestandteil der Behörde des Polizeipräsidenten in Berlin, führt aber einen eigenen Haushalt und unterliegt der Aufsicht eines Bund/Länder-Beirates.

Nach Klärung all dieser Prämissen war nun aus einem Provisorium eine Dienststelle mit ca. 400 Mitarbeitern (davon 300 Vollzugskräfte) zu bilden. Dazu wurden Spezialisten der Bereiche »Delikte am Menschen« und »Wirtschaftskriminalität« gebraucht. Büroräume mußten ebenso beschafft werden wie eine Erstausrüstung mit EDV-Technik, Fahrzeugen usw. Nicht zuletzt mußte in den Ländern um freiwillige Dienstkräfte zur Abordnung an die ZERV geworben werden. Ab Januar 1994 war die ZERV voll arbeitsfähig. Die Abordnung von Dienstkräften aus Bund und Ländern sowohl zur Staatsanwaltschaft II als auch zur ZERV führte zu einer hohen Personalfuktuation mit Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit komplizierter Ermittlungsverfahren, bedingte einen großen Verwaltungsaufwand und erzeugte angesichts der jederzeit widerrufbaren Freiwilligkeit eine andauernde planerische Unsicherheit. Insgesamt konnte unter diesen Umständen nie die volle Personalstärke erreicht werden, 80 % der Sollstärke wurden nur in einigen Monaten erreicht. Im Laufe der Zeit haben bei der ZERV neben dem Berliner Stammpersonal (178) über 520 freiwillige auswärtige

Dienstkräfte bei den Ermittlungen mitgewirkt, wobei die durchschnittliche Abordnungsdauer bei etwas über zwei Jahren lag.

Der Aufbau der ZERV war zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als die im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag beschlossene Verjährungsverlängerung von in der DDR begangenen Taten bereits auslaufen drohte.⁴ Erst zwei weitere Verjährungsverlängerungsgesetze⁵ machten die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bis heute möglich. Nunmehr wird die Verjährung für die leichten und mittelschweren Straftaten in der DDR gemäß Art. 315a Abs. 2 EGStGB endgültig am 2.10.2000 eintreten. Die Generalstaatsanwaltschaft II beim LG Berlin wurde am 30.9.1999 aufgelöst,⁶ noch offene Vorgänge werden von den gleichen Staatsanwälten nunmehr bei der StA I beim LG Berlin weiterbearbeitet. Die ZERV baut seit Beginn des Jahres 1999 Personal ab (Stand 1.1.2000: 130 Mitarbeiter) und wird zum Ende des Jahres 2000 aufgelöst. Noch offene Vorgänge werden dann in die Zuständigkeit des Berliner Landeskriminalamtes übernommen.

Aufgaben der ZERV

Die Abkommen zur Einrichtung der ZERV weisen ihr zwei große Aufgabenbereiche zu: die Verfolgung der »Regierungskriminalität« und der »Vereinigungskriminalität«.

Unter *Regierungskriminalität* versteht man sämtliche Unrechtshandlungen des SED-Regimes und seiner Funktionäre. Insbesondere handelt es sich hierbei um Menschenrechtsverletzungen und Delikte am Menschen, begangen von den Verantwortlichen des staatlichen Repressionsapparates (insbesondere Ministerium für Staatssicherheit, Grenztruppen, Justiz mit ihren Hilfsorganen). Deren vielfache Eingriffe in Menschen- und Grundrechte einzelner Bürger waren auch nach DDR-Recht strafbar, was eine nach dem Einigungsvertrag unabdingbare Voraussetzung für eine Strafverfolgung ist.⁷

Dazu gehören z.B.: Grenzdelikte, Verschleppungen/Freiheitsberaubungen, Mordtaten im Stasi-Auftrag, Rechtsbeugung durch Richter und Staatsanwälte der oberen DDR-Gerichte, Zwangsumsiedlungen, Körperverletzung durch Verabreichung von Dopingmitteln an Kinder und Jugendliche, Umweltschädigungen, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Wahlfälschungen.

Unter *vereinigungsspezifischer Wirtschaftskriminalität* werden alle jene Taten verstanden, die unter Ausnutzung der besonderen Gegebenheiten des Vereinigungsgeschehens insbesondere finanziellen Schaden für die Bundesrepublik Deutschland, aber auch für Individualopfer angerichtet haben. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die hierbei ermittelten Täter zu jeweils ca. 50 % aus der ehemaligen DDR und aus der alten Bundesrepublik stammen. Der Schwerpunkt der Taten lag in den Jahren 1990–1995, aber noch heute werden Anzeigen, z.B. von der Bun-

desanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, Nachfolgerin der Treuhand) oder von ehemaligen LPG-Bauern, erstattet. Viele der noch anhängigen Ermittlungsverfahren unterliegen wegen ihrer späten Tatenzeiten auch nicht der oben geschilderten Verjährungsproblematik.

Die Ermittlungen erstreckten sich insbesondere auf Transferrubelbetrug, Untreue im Zusammenhang mit dem Vermögen der Parteien und der Massenorganisationen, des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (KoKo), der nationalen Volksarmee (NVA), der Westgruppe der GUS-Streitkräfte sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Treuhandanstalt (THA) und der BvS. Weiterhin wurde ermittelt wegen Umstellungsbetruges bei der Währungsunion, Erpressung/Nötigung im Zusammenhang mit dem Ausreiseverkehr von DDR-Bürgern und wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Umwandlung oder Liquidation von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

In der Aufgabenzuweisung ergibt sich für die ZERV eine bundesweite Zuständigkeit in den vereinigungsbezogenen Delikten. Daneben arbeiten in den neuen Bundesländern kleinere kriminalpolizeiliche Sondergruppen an der Ermittlung von Delikten der sogenannten bezirksbezogenen Regierungskriminalität (z.B. Gefangenemiss-handlungen, Rechtsbeugung durch Richter und Staatsanwälte).

Die Auflösung der Generalstaatsanwaltschaft II beim LG Berlin war Anlaß zu einer ersten umfassenden statistischen Bilanz zu den bearbeiteten Deliktsfeldern: Danach hat die ZERV ca. 16.500 Verfahren der Regierungskriminalität sowie ca. 5.000 Verfahren der Vereinigungskriminalität bearbeitet. Das Spektrum reicht dabei vom Einzelfall, der wegen Ablebens des Täters unerörtert an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, bis zum Wirtschaftsstrafverfahren mit 200 Millionen DM Schaden und Vernichtung von 1.200 Arbeitsplätzen, an dem bis zu 10 Kriminalisten über mehrere Jahre ausschließlich ermittelten (300 Sachbände, 3.600 Beweismittelordner, 110 Gigabyte auszuwertende Geschäftsdaten, 210 Durchsuchungen, 485 Dienstreisen, 98 Firmen involviert, 600 Bankkonten überprüft, 29 Beschuldigte, 9 Haftbefehle, davon 5 vollstreckt, bisher eine Verurteilung zu drei Jahren Freiheitsstrafe).⁸

Die statistischen Ergebnisse der Arbeit insgesamt lassen sich am besten durch die Bilanz⁹ der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin verdeutlichen, auch wenn die Zahlen nicht in allen Einzelheiten mit denen der ZERV vergleichbar sind:

Es wurden dort 22.854 Ermittlungsverfahren seit dem Oktober 1990 eingeleitet. 99,4 % davon sind abgeschlossen. In 602 Fällen kam es zu einer Anklageerhebung. Insgesamt wurden 1.065 Personen angeklagt, von denen bis heute 335 rechtskräftig verurteilt sind. In 213 Fällen wurden Freiheitsstrafen mit Bewährung ausgesprochen, 32 Personen mußten Haftstrafen antreten.

In diesen Zahlen sind u.a. enthalten:

- 7.523 Ermittlungsverfahren wegen Gewalttaten an der Grenze, die zu 297 Anklagen mit 104 rechtskräftigen Verurteilungen, davon 15 Freiheitsstrafen, führten,
- 13.952 Verfahren gegen DDR-Juristen, die zu 151 Prozessen wegen Rechtsbeugung mit 27 rechtskräftigen Verurteilungen führten, davon fünf Freiheitsstrafen,
- 69 Anklagen wegen Straftaten im Zusammenhang mit MfS-Tätigkeit mit 25 Verurteilungen,
- 124 Verurteilungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, darunter sieben Mitglieder der politischen Führungskader.

Bei den dieser Statistik zu Grunde liegenden Verfahren ging es i.d.R. um folgendes:

Straftaten im Zusammenhang mit der Arbeit der Treuhandanstalt/BvS

Die ZERV führte und führt Ermittlungsverfahren wegen Untreue oder Betrug gegen Tatverdächtige, die in verschiedener Weise mit der Privatisie-

»Die nüchternen Justiz- und Polizeistatistiken weisen durchaus Erfolge aus. Es ist zu Strafbefehlen, Prozessen, Verurteilungen, Strafverbüßungen und erheblichen Schadenswiedergutmachungen gekommen«

rungstätigkeit der Treuhandanstalt in Verbindung stehen. In den meisten Fällen sind Anzeigen der Stabsstelle Recht der Treuhandanstalt/BvS Grundlage der Ermittlungen.¹⁰ Beschuldigte sind in erster Linie z.B. Vertragspartner, die die erworbenen Unternehmen »aushöhlten«,¹¹ Liquidatoren, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften gehalten haben, oder Wirtschaftsprüfer, die falsche Testate abgegeben haben. Auch gegen Treuhandmitarbeiter wurde ermittelt. Nach Recherchen von Mitgliedern des zweiten Untersuchungsausschusses »Veruntreutes DDR-Vermögen« des Deutschen Bundestages hat die THA/BvS gegen insgesamt 180 ehemalige und derzeitige Mitarbeiter Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue erstattet (typische Treuhandverfahren der ZERV, siehe Kästen S. 14).

Alle diese bekanntgewordenen Fälle beweisen die Selbstkontrollmechanismen innerhalb der Treuhand und sind angesichts der Größenord-

nung der Privatisierungsprozesse nicht geeignet, den Erfolg der Treuhand/BvS in Frage zu stellen. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auch eine Aussage des Treuhand-Generalbevollmächtigten Norman von Scherpenberg Beachtung finden: »Und wenn Sie mich fragen, ob ich mir mehr Kontrollen gewünscht hätte, dann muß ich sagen: ganz klar – nein! Wir hätten natürlich mit stärkeren administrativen Kontrollen die Kriminalität reduzieren können, [...] aber der Preis wäre zu hoch gewesen, denn Kontrolle

andersetzung mittels Bilanzierung (DM-Eröffnungsbilanz) zwingend vorgesehen.

Seit 1995 wird in der Öffentlichkeit über flächendeckende Betrugs- und Untreuetatbestände bei der Bilanzierung des Eigenkapitals mit eingehender unberechtigter Inanspruchnahme staatlicher Subventionen und Anpassungshilfen berichtet.¹⁵ Die ZERV hat hierzu über 500 Verfahren bearbeitet. Vermögenswerte der LPGen wurden vor allem von früheren LPG-Vorständen in neue Gesellschaftsformen übertragen und damit

wegen der zu milden Strafe verließen? Urteilt vielleicht das Ausland anders über den Gesamterfolg als die eigene Bevölkerung? Hat der Bürger in den alten Bundesländern vielleicht ganz andere Sichtweisen als der ehemalige DDR-Bürger? Wird der gründliche Historiker später vielleicht zu einem anderen Ergebnis kommen als heute der tagessaktuell recherchierende Medienvertreter?

Die nüchternen Justiz- und Polizeistatistiken weisen durchaus Erfolge aus. Es ist zu Strafbefehlen, Prozessen, Verurteilungen, Strafverbüßungen und erheblichen Schadenswiedergutmachungen gekommen. Zu beurteilen, ob all dies in ausreichender Zahl erfolgt ist, muß zukünftiger Forschung und späteren Zeiten überlassen bleiben. Mit Sicherheit hätte bei mehr Personal im Justiz- und Polizeibereich eine schnellere und weitergehende Sanktionierung erfolgen können, hätte bei einer besseren Zusammenarbeit der mit der Aufarbeitung befaßten Institutionen noch mehr Unrecht entdeckt und bei einem höheren Stellenwert dieser Thematik in Politik und Gesellschaft mehr für den Lernprozess im neuen gemeinsamen Rechtsstaat erreicht werden können. Unter den gegebenen Umständen haben Polizei und Strafjustiz allerdings viel erreicht und ihren Teil zur Aufklärung über das DDR-Unrechtsregime mit ihren Mitteln beigetragen. Andere aufzuarbeitende Bereiche waren einer strafrechtlichen Bewertung nicht zugänglich: Der zum Haß auf den Klassenfeind erziehende Lehrer, der Jurist mit seiner Doktorarbeit an der MfS-Hochschule oder der die Mauer und den Schießbefehl rechtfertigende Kaderleiter in einem Betrieb können nicht durch Sanktionen integriert werden, sondern müssen in einem gesellschaftlichen, außerstrafrechtlichen Prozeß den Weg zum neuen Rechtsstaat finden.

Gerade angesichts dieser befehlsgemäß handelnden Indoktrinatoren, der nicht faßbaren »kleinen Hintermänner«, wird deutlich, daß Strafrecht nicht allein für die Aufarbeitung des DDR-Unrechts verantwortlich sein kann. Auch sind Polizei und Justiz nicht allein dafür zuständig, den Opfern Genugtuung zu verschaffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben allerdings wohl den besten Einblick in die Befindlichkeit der Opfer, weswegen hier die subjektiven und das Verhältnis zum Rechtsstaat prägenden Eindrücke der Opfer nicht unerwähnt bleiben sollen, auch wenn hierzu keine empirischen Erkenntnisse vorliegen und der tatsächliche Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung ein anderes Bild ergibt.

Typische Treuhandverfahren der ZERV

- Dem Treuhandverkäufer, der weiß, daß seine Beschäftigung bei der Treuhand ein Arbeitsplatz auf Zeit ist, wird vom Interessenten an einem ehemaligen volkseigenen Betrieb ein späterer lukrativer Anstellungsvertrag in Aussicht gestellt. Der Treuhandverkäufer verkauft ihm den Betrieb zum »Niederwertprinzip«. Bei der Vertragsgestaltung unterläßt er es, eine Mehrerlösklausel einzubauen. Der Erwerber kann dadurch aus dem Verkauf miterworbener Grundstücksflächen erheblichen Gewinn erzielen, ohne die Treuhand an diesen hohen Folgeveräußerungserlösen teilhaben lassen zu müssen. Er kann daraus auch die überhöhten Gehaltszahlungen an den nun eingestellten früheren Treuhandmitarbeiter finanzieren, so z.B. beim Verkauf der Holzhandel Berlin/Brandenburg GmbH und der Holzhandel Dresden GmbH an eine Firmengruppe in Wien.*
- Ein Angestellter der Treuhand überwacht nicht die sachgerechte Verwendung von 24,5 Millionen DM Treuhandgeldern, die für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, sondern verwendet sie im Zusammenwirken mit den Aufkäufern zweckwidrig.
- Ein Treuhandmitarbeiter hat die Auszahlung von Fördergeldern davon abhängig gemacht, daß gleichzeitig mit einer Firma ein Beratervertrag abgeschlossen wird. Die Verantwortlichen der Beraterfirma sind in seiner Verwandtschaft zu finden.

* Reportage in der ZDF-Sendung »Frontal« am 25.2.97

hätte die Arbeitsgeschwindigkeit massiv reduziert, und wir hätten sicher einige Fehler nicht gemacht, dafür aber durch Unterlassen sehr viel größeren Schaden in Kauf genommen.«¹²

Gleiches muß, vielleicht sogar in viel stärkerem Maße, für die Umwandlung oder Liquidation der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gelten.

Straftaten im Zusammenhang mit der Umwandlung der LPGen

Während in der Industrie die Treuhandanstalt für den Privatisierungsprozeß verantwortlich war, erfolgte die Privatisierung in der Landwirtschaft ohne eine solche Lenkungs- und Kontrollinstanz. Die durch Zwangskollektivierungen entstandenen über 4.000 LPGen waren nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹³ in vorgeschriebener Zeit¹⁴ in andere, gesetzlich vorgesehene Rechtsformen umzuwandeln oder zu liquidieren. Für LPG-Mitglieder bestand die Möglichkeit, in der neuen Rechtsform weiterhin mitzuwirken oder aus den Unternehmen auszuscheiden. Gleichzeitig war diesen Personen beim Ausscheiden ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Feststellung und anteilige Auszahlung ihrer Geld- und Sachleistungen gegeben. Gemäß § 44 LwAnpG war eine sogenannte Vermögensausein-

dem Zugriff ausscheidender Mitglieder entzogen. Außerdem sollen nach dem LwAnpG gewährte Anpassungshilfen an umgewandelte oder neugegründete Unternehmungen zu Subventionsbetrügereien benutzt worden sein. Ministerien, Ämter, Verbände sowie Justiz und Polizei in den neuen Bundesländern waren unterbesetzt und überfordert, alle in diesem Bereich erforderlichen Kontrollen vorzunehmen, abgesehen davon, daß auch der Streit über zukünftige landwirtschaftliche Strukturen und die Konkurrenz zwischen westlichem und östlichem Markt einen negativen Einfluß auf die Kontrollintensität hatten.

Es muß davon ausgegangen werden, daß in diesem Bereich ein großes Dunkelfeld besteht und viele Taten einer sowohl zivil- als auch strafrechtlichen juristischen Aufarbeitung entzogen bleiben werden (typische LPG-Verfahren siehe Kasten).

Die bleibenden Probleme

Wer beurteilt den Erfolg der strafrechtlichen Aufarbeitung insgesamt? Sind es jene, die von vornherein das Wort »Siegerjustiz« im Munde führten oder jene, die nach einer Verurteilung eines Gefangenenaufsehers¹⁶ wegen schwerer und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe empört den Gerichtssaal

Grenzen des Strafrechts

Aus der *Sicht der Opfer* gaben viele der Verfahren und deren Ausgang immer wieder Anlaß zu Enttäuschung, Verärgerung und Wut. Kennzeichnend sind vielfach Ohnmachtsgefühle, verbunden mit Resignation und Vertrauensverlust in das Funktionieren der Instrumente des Rechtsstaates und der sozialen Marktwirtschaft. Täter aus der Wendezeit haben sich inzwischen im

neuen System etabliert. Ihre veruntreuten oder durch andere Straftaten erlangten Werte sind transferiert, gewaschen, in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht oder zu einer Existenzgründung ausgegeben. Vom DDR-Unrecht besonders hart Betroffene artikulieren ihren Unmut über fehlende, zögerliche oder milde justizielle Sanktionen auf jahrelang bekanntes Unrecht und kritisieren mangelnden Verfolgungsdruck auf heute noch tätige Wirtschaftskriminelle aus der Vereinigungszeit. Auf der einen Seite fühlen sich diejenigen, die früher unter dem Unrecht gelitten haben, auch heute als die Verlierer, als die Zurückgesetzten, als die nicht Angehörten, als von dieser neuen Gesellschaft im Stich gelassen. Auf der anderen Seite setzen sich viele von denjenigen, die sich schon im früheren System durchgesetzt haben, auch heute wieder durch und fühlen sich in ihrem von keinerlei Rechtsbewußtsein geprägten Verhalten noch bestärkt. Ihnen droht vielfach keine Sanktion, sondern sie haben teilweise mit den Früchten ihrer Straftaten schon wieder Positionen erreicht, die ihnen Einfluß und Sicherheit geben. Das nicht überall gelungene Auswechseln der für das jahrzehntelange Unrecht in der Diktatur Verantwortlichen und ihr Überwechseln in wieder verantwortliche Positionen der demokratischen Gesellschaft in Wirtschaft, Verwaltung und vielen Bereichen gesellschaftlichen Lebens, ihr Zusammenwirken zum gegenseitigen Vorteil, zur Verdunklung ihres Verhaltens in der DDR und auch ihre Mitwirkung bei der Verklärung der Verhältnisse in der untergegangenen Diktatur sind für viele, besonders für die Opfer der Diktatur, eine schwere Belastung. Hier bedarf es noch vieler Schritte, um zu verdeutlichen, daß eine historische Situation nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts zu überwinden ist.

Aus solchen Befindlichkeiten ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob die allein zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mittel überhaupt in der Lage sind, die Machenschaften eines Unrechtssystems zufriedenstellend abuarbeiten. Die konsequente Beachtung demokratischer Straf- und Verfahrensvorschriften, und dabei insbesondere des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot und der Gewaltenteilung, unterscheiden den Rechtsstaat von der Diktatur und sind daher oberstes Gebot aller Ermittlungstätigkeiten. Der Rechtsstaat verbietet Willkür, Rache oder »kurzen Prozeß«, er bedient sich daher nicht jener Mittel, die einem Unrechtssystem immanent sind. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß dem Ansinnen mancher Opfer, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, nicht nachgekommen werden kann. Dies empfinden viele, die Schlimmes erlebt haben und heute noch unter den Folgen des Unrechtssystems leiden, als Schwäche des Rechtsstaates. Es erschwert ihnen die Identifikation mit dem System in der neuen Bundesrepublik.

Wenn aus den Mängeln der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit etwas gelernt werden kann, dann wird man in erster Linie die Forderung stel-

len müssen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß unter dem Deckmantel eigenstaatlicher Souveränität begangene Unrechtstaten von der Volkergemeinschaft stärker verfolgt werden. Generalstaatsanwalt Christoph Schaeffgen äußert in seiner Bilanz anlässlich der Schließung der Staatsanwaltschaft II des LG Berlin: »Staattli-

Typische LPG-Verfahren bei der ZERV

- Durch einen Rechtsanwalt wird bekannt, daß im Bereich Sachsen von den Vorständen einer Agrargenossenschaft »schwarze Listen« geführt werden. Diese enthalten die Namen derer, die berechnete Vermögensansprüche gegen die Genossenschaft durchzusetzen versuchen und werden im Dorf herumgereicht mit der Folge, daß die genannten Bewohner in Geschäften, an Tankstellen und beim einzigen Tierarzt in ihrem Wohn- und Arbeitsbereich nicht mehr bedient werden.
- Nach einem Beitrag zur LPG-Problematik in der Fernsehsendung Kripo-Live* gingen bei der ZERV über 150 Anrufe mit Hinweisen und der Ankündigung von Anzeigen ein. Ein erheblicher Teil der Anrufer war dazu aber nur in anonymer Form bereit, da Repressalien im Lebensumfeld befürchtet wurden (»Man setzt mir den roten Hahn auf!«** – »Mir wird mein Betrieb kaputtgemacht!« – »Ich habe auch Verantwortung für meine Kinder, die in der LPG-Nachfolgeorganisation ihren Arbeitsplatz behalten wollen!«).

* Mitteldeutscher Rundfunk (mdr) vom 21.4.96 – 19.50 Uhr

** heißt: »Man wird mir den Hof anzünden!«

chem Handeln muß Grenzen durch Recht gesetzt werden«, und: »Das, wovon ich träume, ist natürlich eine Kodifizierung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerstrafrecht.«¹⁷ Der Komplex der Aufarbeitung des Unrechts in der DDR sollte dazu beitragen, den begonnenen Prozeß supranationaler Ächtung von staatlichem Unrecht (z.B. Tribunal in Den Haag) zu forcieren und dauerhaft zu etablieren.

Prof. Heinz Jankowiak, Leitender Kriminaldirektor, war von 1995 bis 1999 bei der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV), zuletzt als deren Leiter, tätig. Seit Januar 2000 ist er der Leiter der Landespolizeischule Berlin

Anmerkungen

- 1 Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands v. 31.8.1990, BGBl. II, S. 889
- 2 siehe auch Joachim Erbe, NK 3/1999, Seite 26 ff.
- 3 Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren v. 6.4.1992.

4 Art. 315a EGStGB i.V.m. Anlage I des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 i.V.m. Art 1 EinigVtrG vom 23.9.1990 (BGBl. II 885, 889, 955).

5 zuletzt 3. Verjährungsgesetz (VerjG) vom 22.12.1997 (BGBl. I 3223).

6 siehe hierzu auch: »Schaeffgen: Es hat keine Siegerjustiz gegeben« von H. Bräutigam, BERLINER MORGENPOST vom 5.9.1999; »Der Chef-Ankläger tritt ab« von R. Scheidges und H., Der TAGESSPIEGEL vom 9.9.1999; »Staatsanwaltschaft II aufgelöst« von K. Füssel, Der TAGESSPIEGEL vom 1.10.1999.

7 Art. 315 EGStGB i.V.m. Anlage I des Einigungsvertrages v. 31.8.1990 i.V.m. Art 1 EinigVtrG v. 23.9.1990 (BGBl. II 885, 889, 955).

8 Hierbei handelt es sich um die Aushöhlung der »Wärmeanlagenbau GmbH« (vormals VEB Wärmeanlagenbau Berlin »Deutsch-Sowjetische Freundschaft«), Az.: StA II LG Berlin 22 Js 105/95; siehe auch: Der Spiegel 30/1995 u. 4/1999, Focus 29/1995, Berliner Zeitung vom 13.2.1997, Berliner Kurier vom 23.2.1997.

9 Stand: 30.9.1999 – siehe auch: »Bilanz einer ungeliebten Behörde« von A. Förster, Berliner Zeitung vom 1.10.1999.

10 siehe auch Joachim Erbe, NK 3/1999, Seite 26 ff.

11 Begriff benutzt in Entscheidung BGH 3 StR 50/96 vom 10.7.1996.

12 Fernsehbericht in arte »Schlußverkauf DDR – Die Geschichte der Treuhand 1990 – 1994«, v. 3. und 4.11.1999.

13 Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der DDR – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – BGBl. I 1990, 642 / Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3.7.1991, BGBl. I 1991, 1418 – siehe auch Schweizer in DtZ 1991, 279 und Turner / Karst in DtZ 1992, 33.

14 Es mußte bis zum 31.12.1991 in eine andere Rechtsform umgewandelt werden, anderenfalls waren die Betriebe kraft Gesetzes aufgelöst und befanden/befinden sich seit diesem Zeitpunkt in Liquidation (§§ 69 III, 42 I LwAnpG i.V.m. § 87 GenG).

15 Der Spiegel 24/1995 u. 25/1995, Focus 48/1996, Thüringische Landeszeitung vom 28.3.1996, ZDF-Fernsehreportage »Bauernopfer?« vom 16.7.1995 – 21.15 Uhr, Bayerischer Rundfunk (ARD) »Report« vom 29.4.1996 – 21.00 Uhr.

16 Es handelt sich um einen Aufseher in Cottbus, genannt »Der rote Terror«.

17 »Der Chef-Ankläger tritt ab« von R. Scheidges und H. Toepfen, Der TAGESSPIEGEL vom 9.9.1999.

Weitere Literatur

J. Limbach: »Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz«, DtZ 1993, S. 66ff

R. Wassermann: »Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts«, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament), B 4/93 vom 22.1.1993, S. 3 ff.

H.-J. Papier, J. Möller: »Die rechtsstaatliche Bewältigung von Regime-Unrecht nach 1945 und nach 1989«, NJW 1999, S. 3289 ff.

R. Schröder: »Recht und Gerechtigkeit«, Festvortrag auf dem Anwaltstag in Bonn im Mai 1999, NJW 1999, S. 3312 ff

Weitere Informationen zur ZERV: www.berlin.de/CPs/Polizei/index1.html.